

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Lernförderung in der Zeit vom 29.07.2021 bis 28.08.2021

Anzeige eines Bedarfs für Lernförderungen in den Sommerferien nach § 28 SGB II an
Hinweis: Bitte legen Sie den ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule“ sowie ein aktuelles Schulzeugnis vor.

Name, Vorname, Geb.-Datum (der Antragstellerin/des Antragstellers):	
Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit:	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	

Der Bedarf besteht für das Kind / den Schüler / die Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
Telefon-Nr. (freiwillig)		
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer	

Die Schülerin / der Schüler besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule

Name der allgemein- oder berufsbildenden Schule	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer

Hinweise und Schlusserklärungen

Das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis übernimmt die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vorliegt. Leistungen für Bildung werden für Schülerinnen und Schüler erbracht, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre erbracht. Nachweise sind in Kopie vorzulegen.

Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Mitwirkungspflichten

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich dem Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, einen nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt, d. h. länger als 21 Tage, dem Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis anzuzeigen, da dies zu einem Entfallen des Leistungsanspruches führt.

Folgende Ausführungen zu meinen Mitwirkungspflichten habe ich zur Kenntnis genommen:

Nach § 60 Abs. 1 SGB I (Angabe von Tatsachen) hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
-----------	--	-----------	---